

### 11 Prüfung der Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Prozesskostenhilfverfahren

ZPO §§ 114, 127 II; BGB §§ 253, 823 I, 1004; GG Art. 5 I

1. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist es ausreichend, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtschau nach einer summarischen Prüfung hinreichende, im Hauptsacheverfahren näher zu prüfende Anhaltspunkte für die Bejahung eines Anspruchs gegeben sind.

2. Die Meinungsfreiheit hat ihre Grenzen erreicht und muss dann hinter das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktreten, wenn die getroffene Äußerung sich als Schmähkritik oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Eine Schmähung ist aber dann zu bejahen, wenn es bei der Äußerung in erster Linie nicht mehr um die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern um die Diffamierung der Person geht und diese mittels überspitzter Kritik herabgesetzt wird. (Leitsätze der Redaktion)

*OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 25. 10. 2005 – 15 W 72/05*

**Zum Sachverhalt:** Der Ast. begehrt Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen, Ersatz immateriellen und materiellen Schadens sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht des Ag. mit der Begründung, dieser habe ihn durch Aussagen in einem Leserbrief in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Bei dem Ast. handelt es sich um den rechtskräftig wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge sowie einer gesonderten Tat zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Entführer des Bankierssohns J. Der Ag. ist Richter am *LG Berlin*. Im Zuge der Ermittlungen im Entführungsfall des J nahm die Polizei den Ast. als dringend der Tat verdächtigen Beschuldigten fest. Es wurde davon ausgegangen, dass das Entführungsoffer noch am Leben war und in einem Versteck festgehalten wurde. Die Beamten wurden durch unwahre Aussagen des Ast. mehrfach gezielt fehlgeleitet. Obwohl sich die Ermittlungsbeamten bewusst waren, dass noch nicht alle alternativen Maßnahmen ausgeschöpft waren, um den Ast. zur Preisgabe des Aufenthaltsorts des Kindes zu bewegen, ordnete der Polizeivizepräsident D die erneute Befragung des Ast. an, wobei dieser nach vorheriger Androhung durch Zufügung von Schmerzen zur wahrheitsgemäßen Aussage bestimmt werden sollte. Der Ast. gestand nach dieser Drohung die Tat. Die Berliner Zeitung „Der Tagesspiegel“, veröffentlichte am 17. 12. 2004 zwei Artikel im Zusammenhang mit dem „D-Prozess“. Unter dem 19. 12. 2004 veröffentlichte der „Tagesspiegel“ unter der Rubrik „Lesermeinung“ einen auf beide vorgenannten Artikel vom 17. 12. 2004 Bezug nehmenden Leserbrief des Ag. Dieser war überschrieben mit „D hat nicht gefoltert“ und hatte folgenden Wortlaut:

„Bestraft genug“ und „Was heißt hier Würde?“ vom 17. 12. 2004: Der Frankfurter Polizeivizepräsident D hat Recht angewendet. Meinen richterlichen Kollegen und allen Machtträgern ins Stammbuch geschrieben: Die Funktionsgleichung des Rechts lautet = Gesetz + Verstand + Herz + ein bisschen Mut. Im Übrigen ist keine Folter angewendet, sondern

lediglich angekündigt worden; ein Unterschied wie zwischen Bau und Bauvorhaben. Schließlich könnte man G sogar unter Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskommission (gemeint wohl: Menschenrechtskonvention) subsumieren: Wer so etwas tut, ist ein Unmensch, ein Nicht-Mensch und damit ein „Niemand“. Und „Niemand“ darf bekanntlich der Folter unterzogen werden.

Der Leserbrief des Ag. erfuhr in der Öffentlichkeit eine breite Kritik. Der Ast. begehrt wegen behaupteter Anfeindungen nach Erscheinen des Leserbriefs Unterlassung, Geldentschädigung in der Größenordnung von 10000 Euro, den Ersatz von Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit dem Betreiben der Verlegung in den Sicherheitsbereich der JVA Schwalmstadt, sowie Feststellung der Ersatzpflicht des Ag. betreffend weiterer Rechtsverfolgungskosten in diesem Zusammenhang.

Mit Beschluss vom 14. 7. 2005 hat das *LG Marburg* die beantragte Prozesskostenhilfe versagt. Das *LG* hat der sofortigen Beschwerde des Ast. nicht abgeholfen und die Sache dem *OLG* als *BeschwGer.* vorgelegt. Die Beschwerde führte zur Abänderung des Beschlusses des *LG Marburg* und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

**Aus den Gründen:** II. Die sofortige Beschwerde ist gem. § 127 II 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die besondere Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung gem. § 127 II 3 ZPO ist eingehalten, und der Streitwert der Hauptsache übersteigt die für eine entsprechende Berufung maßgebliche Beschwer von 600 Euro, §§ 127 II 2, 511 ZPO.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Dem Ast., der nach seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftig ist, ist die nachgesuchte Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. des § 114 ZPO hat.

Nach § 114 ZPO hängt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe – neben den sie rechtfertigenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Ast. – davon ab, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung (oder Rechtsverteidigung) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hierzu ist es erforderlich, dass das Gericht den Rechtsstandpunkt der Antragstellerseite für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und, soweit erhebliche Tatsachen streitig sind, von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist, so dass auf Grund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage es zumindest möglich erscheint, dass die antragstellende Partei mit ihrem Begehren durchdringen wird (vgl. z. B. *Zöller/Philippi*, ZPO, 25. Aufl., § 114 Rdnr. 19 m. w. Nachw.). Dabei dürfen die Anforderungen an die tatsächlichen und rechtlichen Erfolgsaussichten nicht überspannt werden. Der sozialhilferechtliche Charakter der Prozesskostenhilfe gebietet es, der bedürftigen Partei den Zugang zum Hauptsacheprozess nicht schwerer zu machen als er für eine aus eigenen Mitteln klagende und ihr Prozessrisiko selbst tragende, wirtschaftlich vernünftig agierende Partei ist, Art. 3 I i. V. mit Art. 20 III GG (vgl. *BVerfG*, NJW-RR 2004, 61; *BVerfG*, NJW 2003, 1857). Wengleich es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten jedoch nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl. *BVerfG*, NJW 1991, 413).

Dementsprechend überschreiten die Fachgerichte den Entscheidungsspielraum, der ihnen bei der Auslegung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals der hinreichenden Erfolgsaussicht zukommt, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung bislang ungeklärter Rechtsfragen abhängt (vgl. z. B. *BVerfG*, NJW-RR 2004, 61; NJW

2000, 1936; NJW 2000, 2089; NJW 2002, 793; *OLG München*, OLG-Report 2003, 435; *OLG Köln*, OLG-Report 2003, 225; *BGH*, NJW-RR 2003, 130 = MDR 2003, 109; NJW 2003, 2990 = MDR 2003, 1369). Dies gilt nicht nur für schwierige Rechtsfragen (vgl. z. B. jetzt auch *BGH*, NJW 2004, 2022), sondern auch für schwierige tatsächliche Würdigungen (vgl. *BGH*, NJW 2003, 2990 = MDR 2003, 1369 [1369 f.]). Derartige Entscheidungen sind dem Hauptsacheprozess vorbehalten. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten in der Sache werden namentlich überspannt, wenn schwierige Rechts- oder Tatsachenfragen in vertretbarer Weise auch anders beantwortet werden können (vgl. *BVerfG*, NJW 2003, 1857).

Im Lichte dieser rechtlichen Vorgaben ist das Prozesskostenhilfesuch des Ast. nach derzeitigem Sachstand begründet. Das *LG* hat die Anforderungen an die Erfolgsaussichten in der Sache überspannt und damit in unzulässiger Weise die Rechtsverfolgung in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagert. Dafür kommt es nicht darauf an, dass die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Auffassung vertretbar ist und sich möglicherweise im Hauptsacheprozess letztlich kein anderes Ergebnis ergibt. Maßgeblich ist vielmehr, dass das *LG* bei der allein zu treffenden Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen hat, dass dem Leserbrief jedenfalls vertretbar auch der ihm vom Ast. zugewiesene Aussagegehalt gegeben werden kann, weshalb in Betracht kommt, dass diese Deutung im Ergebnis auch einer Entscheidung im Hauptsacheprozess zu Grunde zu legen ist. Dann läge aber eine schwerwiegende Verletzung des unantastbaren Kerngehalts der Menschenwürde des Ast. mit der Folge vor, dass eine Abwägung der grundrechtlich kollidierenden Rechtsgüter des Ast. und des Ag. entfiel. Dies für sich allein ist ausreichend, um die Rechtsfrage dem Hauptsacheverfahren zuzuführen. Zum anderen kommt aber auch dann, wenn man in Übereinstimmung mit der vom *LG* vorgenommenen Deutung den Kernbereich der Menschenwürde nicht als verletzt ansieht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Ast. in Betracht und es liegt nicht ohne weiteres auf der Hand, dass die dann – im Hauptsacheprozess – umfassend vorzunehmende Güterabwägung zu einem Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit des Ag. führt. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Voraussetzung für den Erfolg aller vom Ast. angekündigten Klageanträge ist eine rechtswidrige Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts. Unterstellt man das Vorliegen dieser Voraussetzung, so könnte der Ast. bei entsprechender Wiederholungsgefahr nicht nur die Unterlassung solcher Äußerungen verlangen (§ 1004 BGB), sondern nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. *BGH*, NJW 2000, 2195 m. w. Nachw.) bei entsprechendem Verschulden auch den Ersatz kausal darauf zurückzuführender materieller Schäden sowie bei Annahme einer schwerwiegenden Beeinträchtigung die Zahlung einer Geldentschädigung (§ 823 I BGB i. V. mit Art 2 I, 1 I GG) beanspruchen. Mit der Neuregelung des § 253 II BGB, durch die der Anwendungsbereich des Schmerzensgelds einerseits erheblich ausgeweitet wurde, in der aber andererseits das allgemeine Persönlichkeitsrecht keinen Niederschlag gefunden hat, hat der Gesetzgeber keine Absage an diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze verbunden. Seinen Grund hat die Auslassung des Persönlichkeitsrechts im Tatbestand des § 253 II BGB vielmehr darin, dass der *BGH* nach anfänglicher Anlehnung des Anspruchs an § 847 BGB a. F. (vgl. *BGH*, NJW 1958, 827) dazu übergegangen ist, ihn unmittelbar aus Art. 2 I, 1 I GG zu gewinnen (vgl. schon *BGH*, NJW 1961, 2059, und *BGH*, NJW 2000, 2195; hierzu auch *Wagner*, NJW 2002, 2056; *Palandt/Heinrichs*, BGB, § 253 Rdnr. 10 und BT-Dr 14/7752, S. 25).

Ob eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Ast. vorliegt, kann im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren auch nicht mit der Erwägung dahingestellt bleiben, dass eine Gefahr der Wiederholung der vom Ast. beanstandeten Äußerung nicht gegeben sei und die nach den Behauptungen des Ast. ihm infolge der beanstandeten Äußerung entstandenen Schäden dem Ag. nicht zurechenbar seien. Vielmehr geht es auch insoweit auf der Grundlage des umfangreichen und substanziierten Vorbringens des Ast., für das er ordnungsgemäß Beweis angetreten hat, um die Klärung schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen, die im Hauptverfahren zu erfolgen hat.

2. Für die Frage, ob eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Ast. vorliegt, kommt es entscheidend auf die Interpretation des Aussagegehalts des vom Ag. verfassten Leserbriefs an, die so genannte Deutung der Äußerung. Bereits auf dieser anfänglichen Ebene haben – auch – die Zivilgerichte die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten, die namentlich darin bestehen, dass die zu deutende Äußerung unter Einbeziehung ihres Kontexts auszulegen ist und ihr kein Sinn zugeschrieben werden darf, den sie objektiv nicht haben kann (vgl. *BVerfG*, NJW 2001, 591 [593] – Benetton-Werbung, und NJW 2001, 3613). Bei mehrdeutigen Äußerungen ist es verfassungsrechtlich geboten, im Bewusstsein dieser Mehrdeutigkeit die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten darzutun und die letztlich gefundene Lösung nachvollziehbar, das heißt tragfähig zu begründen (vgl. *BVerfG*, NJW 1996, 1529; NJW 1999, 204 [205]; NJW 2001, 591 [593]; NJW 2003, 1303 [1304]). Bei der vorliegend vom Ag. verwendeten satireartigen Einkleidung zur Ermöglichung des „Subsumtionsschlusses“ unter Art. 3 EMRK ist bereits für die Deutung der Aussage eine Trennung zwischen dem Aussagegehalt bzw. dem Aussagekern auf der einen Seite und dem vom Ag. gewählten satirischen Gewand auf der anderen Seite erforderlich, weil nur so der eigentliche Inhalt der Aussage ermittelt werden kann (vgl. *BVerfG*, NJW 1987, 2661; NJW 1992, 2073; NJW 1998, 1386 [1387]; *BGH*, NJW 2000, 1036 [1039]). Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind – worauf noch unten unter II 3 eingegangen wird – sodann gesondert im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu erörtern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundlage der Deutung einer Äußerung der objektiv zu ermittelnde Sinn ist (vgl. *BVerfG*, NJW 2001, 3613 [3614]). Nicht maßgeblich ist insoweit, wie sich der Ag. selbst verstanden wissen wollte, wenn diese Intention in der Äußerung keinen hinreichend erkennbaren Niederschlag gefunden hat.

Nach diesen Grundsätzen kann im Prozesskostenhilfverfahren nicht ausgeschlossen werden, dass im Hauptsacheprozess dem vom Ag. verfassten Leserbrief wegen der Bezeichnung des Ast. als Unmensch, Nicht-Mensch und damit als „Niemand“ die Aussage entnommen wird, dem Ast. solle die Menschseigenschaft als solche und der Anspruch auf Menschenwürde abgesprochen werden. Diese vom Ast. dem Leserbrief gegebene Deutung kann jedenfalls ohne – unzulässige – Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu Gunsten der vom LG seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Deutung ausgeschlossen werden, sie ist vielmehr jedenfalls vertretbar, wie bereits der unstrittige Umstand nahe legt, dass ein erheblicher Teil der Medien sowie ein Teil der Leser des Tages spiegels dem Leserbrief gerade den vom Ast. geltend gemachten Aussagegehalt beigemessen haben. Legt man aber diese Deutung zu Grunde, läge ein gezielter Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde des Ast. vor, der keinesfalls durch die Meinungsäußerungsfreiheit des Ag. gerechtfertigt wäre. Ob ein derartiger gezielter Angriff auf die Menschenwürde des Ast. vorliegt oder nicht, bedarf allerdings einer eingehenden Begründung (vgl. *BVerfG*, NJW 2003, 1303 [1304]), die wegen der Komplexität des hier zu beurteilen-

den Falls im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren nicht abschließend vorgenommen werden kann und auch nicht vorzunehmen ist. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist vielmehr lediglich erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich bei einer summarischen Gesamtschau von Inhalt und Umständen des Erscheinens des in Rede stehenden Leserbriefs hinreichende, im Hauptsacheverfahren näher zu untersuchende Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Leserbrief die vom Ast. gegebene Deutung beizumessen. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Im Ausgangspunkt fällt hier ins Auge, dass der beanstandete Leserbrief eine Reaktion auch auf den in der Zeitung „Der Tagesspiegel“ am 17. 12. 2004 veröffentlichten Artikel „Was heißt hier Würde?“ darstellt, in dem als zentrales Argument für ein absolutes Folterverbot die damit verbundene Entmenschlichung des Gefolterten behandelt wurde. Gerade aber mit dem Menschsein des Ast. hat sich der Ag. nach der Diktion in seinem Leserbrief auch dann auseinander gesetzt, wenn man den Gesichtspunkt des darin unternommenen Versuchs einer „Subsumtion“ der Person des Ast. unter Art. 3 EMRK einbezieht; denn die Hinleitung zur Begrifflichkeit des „Niemand“ darf nicht den Blick dafür verstellen, dass der Ag. den Ast. zunächst als Unmensch und damit Nicht-Mensch bezeichnet hat, auch wenn diese Begrifflichkeiten ihrerseits nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Versuch der „Subsumtion“ zu sehen ist und die verwendeten Begrifflichkeiten, worauf noch einzugehen sein wird, möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Satire in besonderer Weise zu würdigen sind. Insoweit kann aber auch dem Umstand Bedeutung zukommen, dass der Ag. seiner Unterschrift unter dem Leserbrief seine Amtsbezeichnung hinzugesetzt hat, was objektiv dafür spricht, dass er seinen Aussagen mehr Gewicht gerade im Hinblick auf die darin enthaltene juristische Argumentation (Subsumtion) beigemessen wissen wollte.

Es wird auch zu klären sein, ob sich ein Eingriff in den unantastbaren Kernbereich der Menschenwürde des Ast. nicht bereits daraus ergibt, dass der Ag. konkret in Bezug auf den Ast. die Anwendung, jedenfalls aber die Androhung von Folter als rechtmäßig bezeichnet hat. Hier kann sich unter der Annahme, dass Folter gerade wegen der damit verbundenen Entmenschlichung tabuisiert und gem. Art. 3 EMRK verboten ist, die Frage stellen, ob die jedenfalls dem Leserbrief zu entnehmende Aussage des Ag., dem Ast. sei Folter von *D* zu Recht angedroht worden, wiederum unter Berücksichtigung der verwendeten Diktion nicht etwa lediglich das Ergebnis einer nach Auffassung des Ag. vorzunehmenden Güterabwägung wiedergibt, sondern jedenfalls auch die Aussage impliziert, dem Ast. komme Menschlichkeit und damit Schutz der Menschenwürde nicht zu; denn von einer irgendwie gearteten Güterabwägung zur Begründung der Aussage, *D* habe Recht angewendet, lässt sich dem Leserbrief nichts entnehmen.

Für die vom Ast. vorgenommene Deutung kann schließlich auch sprechen, dass die Wortwahl (vom Unmensch über den Nicht-Mensch zum „Niemand“) extrem ist und die gewählte Begrifflichkeit des Nicht-Menschen, welchen Begriff der Ag. im Gegensatz zum Begriff des „Niemand“ auch nicht in Anführungszeichen gesetzt hat, eine erhebliche Nähe zu der Diktion nationalsozialistischer Propaganda aufweist. Auch unter diesem Gesichtspunkt bedarf es unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen einer vertieften Begründung, die allerdings, wie bereits angesprochen, im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren nicht abschließend geleistet werden kann und muss.

Von einem bereits jetzt feststehenden Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde des Ast. kann allerdings nicht schon deswegen ausgegangen werden, weil der Ag., wie der Ast. ausgeführt hat, seinen Leserbrief in der Weise habe verstanden wissen wollen, dass er „die Folter als rückhaltlose

Folterung des Gefangenen G (bis zur Tötung hin)“ gutheiße. Der Verfahrensbevollmächtigte des Ast. beruft sich zur Begründung dieser Deutung lediglich auf ein selbst zur Akte gereichtes Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Ag., in dem dieser allerdings unmissverständlich und ohne jeden vertretbaren Auslegungsspielraum das genaue Gegenteil erklärt, nämlich dass er keinesfalls zur rückhaltlosen Folterung bis hin zur Tötung des Ast. aufrufen und dem Ast. die Menschenwürde gerade nicht absprechen wollte.

Schließlich muss bei der im Hauptverfahren gebotenen Gesamtwürdigung selbstverständlich auch berücksichtigt werden, dass sowohl die vom Ag. mit seinem Leserbrief aufgegriffenen Artikel wie auch der Leserbrief selbst in einer besonderen Situation entstanden sind. Diese Äußerungen ergingen einerseits unter dem Eindruck einer in sämtlichen Medien äußerst polarisierend geführten Grundsatzdebatte um den Begriff und die Reichweite der Folter, die Unantastbarkeit des Folterverbots, der Wehrhaftigkeit des Rechtsstaats und der Beachtung historisch gewonnener, die heutige Gesellschaft prägender Erfahrungen. Andererseits stand die Verkündung des Urteils im Prozess gegen D unmittelbar bevor, in dem die Justiz erstmals in dieser Deutlichkeit in der Nachkriegszeit die Gelegenheit hatte, die strafrechtliche Relevanz eines diese Grundsätze strapazierenden Sachverhalts zu klären. Die Komplexität der Gesamtumstände macht deutlich, dass den verfassungsrechtlich vorgegebenen hohen Begründungsanforderungen vorliegend nur im Hauptsacheverfahren hinreichend Rechnung getragen werden kann.

3. Aber auch wenn man davon ausgeht, dass ein Eingriff in den Kernbereich der Menschenwürde des Ast. nicht vorliegt, genügt die angegriffene Entscheidung im Lichte der widerstreitenden Grundrechte nicht der verfassungsrechtlich geforderten Begründungstiefe für die angenommene Deutung der Aussage des Ag. Durch die hohen und in der Rechtsprechung des *BVerfG* ausdifferenzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen weist auch diese Rechtsfrage eine Schwierigkeit auf, deren Entscheidung das LG unzulässig in das Prozesskostenhilfverfahren verlagert hat. Das ergibt sich aus folgenden im Hauptverfahren zu beachtenden Anforderungen:

Die im Hauptsacheverfahren nach umfassender Ermittlung des Gesamtkontextes der Äußerung gewonnene Deutung ergibt die Grundlage für eine fallbezogene Güterabwägung zwischen dem beeinträchtigten Kommunikationsgrundrecht und den Interessen, die mit den allgemeinen Gesetzen verfolgt werden, nämlich dem Schutz der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein so genannter offener Tatbestand oder Rahmentatbestand, bei dem der Eingriff – der vorrangig und von der Rechtfertigung losgelöst zu prüfen ist (vgl. *Wagner*, in: MünchKomm, BGB, 4. Aufl., § 823 Rdnr. 172) – nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss (vgl. *BGH*, NJW 1998, 2141; NJW 2005, 2766 [2770]). Dabei geht das *BVerfG* in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Verhältnis zwischen dem die Meinungsäußerungsfreiheit beschränkenden allgemeinen Gesetz und diesem Grundrecht nicht als eine einseitige Beschränkung seines Geltungsbereichs zu verstehen ist. Vielmehr findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Wertes der Meinungsfreiheit eingeschränkt werden müssen (vgl. grdl. *BVerfGE* 7, 198 [207 f.] = NJW 1958, 257; *BGH*, NJW 2005, 2766 [2769 f.]).

In der Ausgangsbetrachtung folgt weiterhin aus dieser konstituierenden Bedeutung eine Vermutung zu Gunsten freier Rede (vgl. *BVerfG*, NJW 2001, 2069 [2070]).

a) Zutreffend geht das LG allerdings davon aus, dass die Meinungsäußerungsfreiheit regelmäßig von vorneherein nur dann hinter das Persönlichkeitsrecht zurücktreten muss, wenn sich die gewonnene Deutung der getroffenen Äußerung als Schmähkritik oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (vgl. *BVerfG*, NJW 1992, 2073; NJW 1991, 95; *BGH*, NJW 2002, 1192 [1193]). In allen übrigen Fällen bedarf es einer Abwägung unter Beachtung der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 I GG. Der Begriff der Schmähkritik darf dabei im Interesse der Meinungsfreiheit nicht weit ausgelegt werden (vgl. *BVerfG*, NJW 1995, 3303; NJW 1999, 204 [206]). Dementsprechend macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern eine Diffamierung der Person im Vordergrund steht, diese jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (vgl. *BVerfG*, NJW 1991, 95 [96]; NJW 1999, 204 [206]; *BGH*, NJW 2000, 1036; NJW 2002, 1192 [1193]). Dies führt dazu, dass Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im Übrigen eher auf die so genannte Privatfehde beschränkt bleiben wird (vgl. *BVerfG*, NJW 1999, 204 [206]).

Bei der im Hauptsacheverfahren vorzunehmenden Auslegung ist, wie bereits oben unter II 2 angesprochen, eine Differenzierung zwischen dem Aussagekern und der vom Ag. gewählten Einkleidung vorzunehmen. Ergibt sich danach, dass dem Leserbrief lediglich die vom LG sowie vom Ag. angenommene Aussage zu entnehmen ist, das Verhalten des ehemaligen Polizeivizepräsidenten D gegenüber dem Ast. sei rechtmäßig gewesen, ergäbe sich daraus der Versuch einer sachlichen Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, die entsprechenden Schutz durch Art. 5 I GG genießt. Berücksichtigt werden müsste in diesem Zusammenhang nämlich auch, dass der Leserbrief in zeitlicher Hinsicht in einer Situation verfasst wurde, in der die tatsächlichen Umstände, die zu dem Vorgehen der Polizei gegenüber dem Ast. geführt haben, noch nicht aufgeklärt waren, da das Urteil erst in den nachfolgenden Tagen zu erwarten war. Grundlage der sachlichen Einschätzung des Verhaltens des ehemaligen Polizeivizepräsidenten D war demnach nicht der später vom LG *Frankfurt a. M.* festgestellte Tatbestand, sondern die – in Detailfragen teils abweichenden, teils unklaren – Darstellungen in der Presse. Aus diesen Darstellungen war nicht, wie später aus dem Tatbestand des Urteils des LG, in hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die ermittelnden Polizeibeamten verschiedene weitere, möglicherweise Erfolg versprechende Alternativen ungenutzt ließen, um den Aufenthaltsort des entführten Kindes noch – aus deren Sicht – rechtzeitig aufzuklären. Ungeachtet dieser Einzelheiten ist zu berücksichtigen, dass die Ansicht, das Vorgehen gegenüber dem Ast. sei rechtmäßig gewesen, in Fachkreisen, das heißt in der juristischen Fachliteratur, vertreten wurde und vertreten wird und damit von der Meinungsäußerungsfreiheit des Ag. gedeckt sein muss (vgl. zu den sich aus der Aufrechterhaltung des sog. Foltertabus ergebenden Wertungswidersprüchen *Otto*, JZ 2005, 473 [480 f.]; krit. auch *Götz*, NJW 2005, 953). Dies stellt der Ast. auch selbst nicht in Abrede. Wenn der vom Ag. verfasste Leserbrief aber eine sachliche Äußerung transportiert, spricht dies nach den

oben dargestellten Grundsätzen zunächst gegen die Annahme einer Schmähkritik.

Gleichwohl ist aber auch in diesem Punkt im Hauptsacheverfahren im Hinblick auf die vom Ag. verwendete Einkleidung der Aussage bereits im Hinblick auf die Frage der Schmähkritik und der Menschenwürdeverletzung eine eingehende Würdigung erforderlich. Es geht hierbei um die Frage, ob die vom Ag. gewählte Art der Einkleidung noch dazu dient, die zuvor dargestellte sachliche Position zu belegen, wenn auch in scharfer und überspitzter Form (vgl. *BVerfG*, NJW 1999, 204 [206]), oder ob der Einkleidung jeder Bezug zu der vorangestellten sachlichen Äußerung fehlt und sie deshalb – schon auf Grund ihrer Begriffswahl – die unantastbare Menschenwürde des Ast. verletzt. Das LG ordnet das vom Ag. verwendete satirische Stilmittel der bereits aus der griechischen Mythologie bekannten Personifizierung des Niemand zu. Hierbei handelt es sich um einen denkbaren Verknüpfungsansatz. Dieser bedarf allerdings vertiefter Behandlung zunächst im Hinblick auf die bereits angesprochenen Ausführungen über die Entmenschlichung infolge Folter in dem am 17. 12. 2004 in der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ erschienenen Artikel „Was heißt hier Würde?“, zum anderen aber auch und insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Ag. durch die von ihm vorgenommene „Subsumtion“ und die Ergänzung seiner Unterschrift durch seine Amtsbezeichnung seiner Aussage möglicherweise objektiv juristisches Gewicht gegeben und damit hinreichende Ernsthaftigkeit trotz der satirischen Einkleidung verliehen hat.

b) Kommt das Gericht im Hauptverfahren zu dem Ergebnis, dass der Leserbrief weder eine Schmähkritik noch eine Verletzung der Menschenwürde des Ast. beinhaltet, wird im Rahmen der dann erforderlichen umfassenden Abwägung zu beachten sein, dass der im Einzelfall anzunehmende Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auch vom Zweck der Meinungsäußerung abhängen kann. Hierbei ist anerkannt, dass Beiträge über die Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage stärkeren Schutz genießen als solche, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. *BVerfG*, NJW 1980, 2069; NJW 1983, 1415; NJW 1984, 1741; NJW 1991, 95 [96]). Darüber hinaus muss in der öffentlichen Auseinandersetzung auch solche Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, um eine anderenfalls drohende Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses zu vermeiden. Die Stellung überhöhter Anforderungen an die Zulässigkeit gerade öffentlicher Kritik ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (vgl. *BVerfG*, NJW 1980, 2069; NJW 1991, 95 [96]). Auch die Abwägung wird sich mit der Differenzierung zwischen dem Aussagekern und der gewählten Einkleidung auseinander zu setzen haben, wobei die Auswirkungen der Abwägung auf die betroffenen Grundrechte im konkreten Fall darzustellen und einem nachvollziehbaren Ergebnis zuzuführen sind. Die vom LG in seinem Beschluss vorgenommene Abwägung, die sich auf einen Satz beschränkt, genügt diesen Anforderungen bei weitem nicht, sie kann und muss im Prozesskostenhilfverfahren allerdings auch nicht geleistet werden.

4. Abschließend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Meinungsäußerungsfreiheit schützt Äußerungen in ihrer Verbreitungs- und Wirkungsdimension. Dementsprechend ist vom Schutz auch das Recht des Äußernden umfasst, das Verbreitungsmedium frei zu bestimmen (vgl. *BVerfG*, NJW 2003, 1109; *BGH*, NJW 2005, 2766 [2769]). Sollte sich die vom LG im angefochtenen Beschluss vorgenommene Deutung der Aussage sowie deren Einordnung als vom Ast. hinzunehmende, weil geschützte Meinungsäußerung bei Berücksichtigung der dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung im Hauptsacheverfahren bestätigen, so wäre eine Korrektur des gefundenen Ergebnisses nicht mehr mit Blick auf die – vom Ast. im Hauptsacheverfahren zu beweisenden – Auswirkungen der Äußerung des Ag. auf die Situation in der Haftanstalt angezeigt. Vielmehr

führt eine Abwägung zu Gunsten des Äußernden gleichzeitig dazu, dass der Betroffene einerseits das Risiko der Fehlinterpretation durch die Leser des Artikels sowie die sonstigen Medien trägt und andererseits die Folgen hinzunehmen hat, die sich aus einer entsprechenden Eigendynamik im Umgang mit der Äußerung ergeben. Eine Verkürzung der Meinungsäußerungsfreiheit im Lichte der Auswirkungen der Äußerung scheidet damit aus.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. M. O. Heuchemer, Bendorf)

**Anm. d. Schriftlgt.:** Vgl. zu den Grenzen der Schmähkritik auch *KG*, NJW 2005, 2872, sowie *BGH*, NJW 2005, 279. ■